

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Saal a. d. Saale

vom 18.09.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Saal a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Saal a. d. Saale erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung des Marktes Saal a. d. Saale,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Saal a. d. Saale beträgt pro Jahr für

a) Einzelgräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	114,00 €	(2.850,00 €)
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	114,00 €	(2.850,00 €)
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	198,00 €	(4.950,00 €)
d) Familiengräber mit dreistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	294,00 €	(7.350,00 €)
e) Grabkammer mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 12 Jahre)	378,00 €	(4.536,00 €)
f) Urnengräber (Nutzungsrecht 12 Jahre)	144,00 €	(1.728,00 €)
g) Naturnahe Urnengrabstätten u. Urnenfeld (Kreis) (Nutzungsrecht 12 Jahre)	144,00 €	(1.728,00 €)
h) Erwerb/Anbringung Grabschild (einmalig)		120,00 €

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

(2) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Waltershausen beträgt pro Jahr für

a) Einzelgräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)	114,00 €	(2.280,00 €)
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	114,00 €	(2.280,00 €)
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	198,00 €	(3.960,00 €)
f) Urnengräber (Nutzungsrecht 12 Jahre)	144,00 €	(1.728,00 €)
g) Naturnahe Urnengrabstätten (Nutzungsrecht 12 Jahre)	144,00 €	(1.728,00 €)
h) Erwerb/Anbringung Grabschild (einmalig)		120,00 €

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

- (3) Die Grabnutzungsgebühr wird bei Urnenbestattungen, unabhängig von der Art der Grabstätte, entsprechend der in § 30 der gemeindlichen Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist, mit einem anteilmäßigen Bruchteil der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Nutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

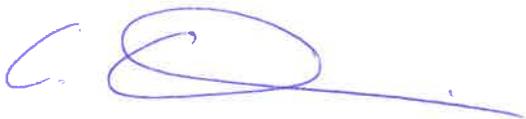
§ 5 sonstige Gebühren

Es wird pro Sterbefall pauschal eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Mit der Verwaltungsgebühr sind die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes, insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes, die Grabmalgenehmigung, die Ausstellung einer Graburkunde sowie die Abmeldung einer Grabstätte zum Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit, abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.06.2024 außer Kraft.

Markt Saal a. d. Saale, den 19.09.2025



Dahinten
1. Bürgermeisterin